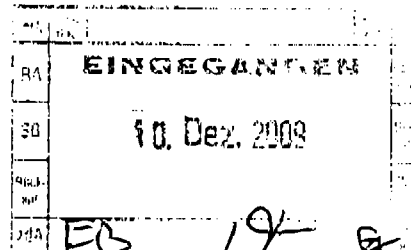


Amtsgericht Bad Iburg

Amtsgericht Bad Iburg, Postfach 12 53, 49181 Bad Iburg

Rechtsanwälte
Wenning, Schweikert und Brix
Hochkreuzallee 1
53175 Bonn

**Bringen Sie diese Ladung zum Termin mit
und beachten Sie zur Vermeidung erheblicher
Nachteile die als Anlage beigefügten wichtigen
Hinweise!**



Ihr Zeichen
00525/09 W / re

Geschäftsnummer
1638-1-4 C 789 /09 (7)

Bitte stets angeben

Telefon
Vermittlung 05403/7302-0
Durchwahl 05403/7302-
Telefax 05403/7302-
Bad Iburg 07.12.2009

Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Datum des Termins	Uhrzeit des Termins	Ort des Termins	Raum
Freitag, 22. Januar 2010	11.00 Uhr	Schloß, 49186 Bad Iburg	121

Auflagen und Hinweise:

s. Anlage

Dr. Stalljohann, Richterin am Landgericht

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in dem Rechtsstreit

EURO 2000 Autovermietung GmbH gegen Deutsches Büro Grüne Karte e.V.

werden Sie hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Mit freundlichen Grüßen

zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Heitmann, Justizobersekretärin

Hausanschrift
Schloß
49186 Bad Iburg

Sprechzeiten
Montag - Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Konto Nr. 106024441 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover
BLZ: 250 500 00

EUR_L_40.DOT

Anlage zur Ladung vom 07.12.2009

Das Gericht macht den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der streitgegenständlichen Forderung einen Betrag von € 450,00.
2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Der Vorschlag basiert auf folgender Überlegung:

Die Ergebnisse des Fraunhoferinstituts sind für das Gericht insoweit nicht überzeugend, als die dort angeführten Mittelwerte niedriger sind, als vom Gericht selbst recherchierte Preise der großen Mietwagenanbieter im Internet. Dieses Ergebnis ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, da es der Überzeugung ist, dass regelmäßig die Internettarife der großen Mietwagenanbieter günstiger sind, als die Durchschnittstarife.

Das Gericht erachtet mit dem BGH die Schwackeliste als grundsätzlich geeignete Schätzgrundlage, berücksichtigt jedoch, dass es sich auch nur um eine Schätzgrundlage handelt und nicht um eine verbindliche Vorgabe. Es steht dem Beklagte daher frei, dazu vorzutragen, weshalb im vorliegenden Fall die Mittelwerte der Schwackeliste nicht den Normaltarif abbilden. Hierzu fehlt bislang jedoch konkreter Vortrag. Unter Zugrundelegung der Schwackeliste käme man auf einen Tarif von € 1.148,00.

Einen pauschalen Aufschlag auf die in der Schwackeliste angeführten Tarife lehnt das Gericht demgegenüber ab. Ein solcher ist nach Auffassung des Gerichts allenfalls dann zu gewähren, wenn dem Geschädigten bereits dem Grunde nach ein Unfallersatztarif zusteht, wofür Voraussetzung ist, dass der Geschädigte darlegt, dass ihm ein Normaltarif nicht zugänglich war. Hierzu ist vorliegend nichts vorgetragen.

Soweit Kosten für eine Vollkaskoversicherung geltend gemacht werden, dürfte diese nur in Höhe der Hälfte der Kosten ersatzfähig sein, da nicht ersichtlich ist, dass der Zedent für seinen verunfallten PKW eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hatte. Entsprechend den klägerischen Ausführungen beliefen sich die Kosten für eine Vollkaskoversicherung auf € 132,00.

Dass Zustellungskosten erforderlich waren, ist nicht ersichtlich.

Zusätzlich dürfte sich der Zedent eine Eigensparnis in Höhe von 10% anrechnen lassen müssen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ergebe sich damit eine Restforderung der Klägerin von noch ca. € 450,00.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Das Gericht weist darauf hin, dass zum 01.01.2010 das Verfahren von einer anderen RichterIn übernommen werden wird.